

§ 24

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 25

Entzug des Magistergrades

Der Entzug des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade.

§ 26

Übergangsregelung

(1) Bis zur Einführung einer Zwischenprüfung gilt folgende Regelung:

Für den Besuch der Hauptseminare in den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament und Historische Theologie ist die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Proseminaren Voraussetzung. Statt des nach § 10 Abs. 1 Buchst. e zu führenden Nachweises über die erfolgreiche Ableistung der Zwischenprüfung sind als weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung die entsprechenden, aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit mit mindestens Note 4,0 (= ausreichend) benoteten Proseminarscheine aus den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament und Historische Theologie vorzulegen. Kann nur ein unbenoteter oder ein nicht aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit benoteter Proseminarschein beigebracht werden, so muß der entsprechende Hauptseminarschein aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit benotet sein.

(2) Laufende Verfahren werden nach der bisher gültigen Ordnung abgewickelt.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Ordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Magisters der Theologie vom 8. August 1977 (KMBI II S. 211), geändert durch Satzung vom 12. November 1981 (KMBI II 1982 S. 176), aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Mai 1982 und vom 8. Februar 1984 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I B 10 - 6/93 231 vom 5. Oktober 1983.

Erlangen, den 13. Februar 1984

Prof. Dr. N. Fiebigler
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. Februar 1984 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt, die Niederlegung wurde am 13. Februar 1984 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Februar 1984.

KMBI II 1984 S. 102

Elfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 13. Februar 1984

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

Elfte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1982 (KMBI II 1983, S. 910) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„Nachweis des Studiums im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 APrüfO und eventuell weitere hierzu erforderliche Nachweise.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 19. Januar 1984 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Februar 1984 Nr. I B 4 - 6/11 545.

Augsburg, den 13. Februar 1984

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

KMBI II 1984 S. 107

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein und Griechisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg

Vom 21. Februar 1984

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein und Griechisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg

§ 1

Die Prüfungsordnung für die akademischen Prüfungen in Latein und Griechisch an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg vom 20. November 1978 (KMBI II 1979, S. 86), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 1981 (KMBI II 1982, S. 180), wird wie folgt ergänzt:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Wer den schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung nicht ablegt, hat die Prüfung nicht bestanden.“